

## **Bekanntgabe**

Die van Asten Tierzucht Neumark GmbH & Co. KG stellte beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) den Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze am Standort im Landkreis Weimarer Land, 99439 Neumark, Am Langen Raine 1, Gemarkung Neumark.

Das geplante Vorhaben betrifft ausschließlich den als Nebenanlage zur Schweinezuchtanlage gehörenden Anlagenbereich „Biogasanlage“ und umfasst konkret die Erweiterung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von Biogas durch Errichtung und Betrieb eines 2. BHKWs mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 1,349 MW. Die Gesamtfeuerungs-wärmeleistung wird damit auf 3,231 MW erhöht.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach Anlage 1 Nr. 7.8.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG und § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass die Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Mit der beantragten Anlagenänderung ist keine Zunahme der Art, Menge oder Dauer der von der Schweinehaltung bzw. von der Biogasanlage ausgehenden Emissionen verbunden. Die Installation eines weiteren BHKWs ermöglicht eine flexiblere und nachfrageorientierte Biogasverwertung des in der bereits vorhandenen Biogasanlage erzeugten Biogases durch Verstromung. Das neue Aggregat wird im vorhandenen Technikgebäude aufgestellt. Aufgrund der Ausstattung des neuen BHKWs mit SCR- und Oxydationskatalysator werden die Grenzwerte der 44. BImSchV bzw. durch die eingebaute Aufstellung die Lärmimmissionsrichtwerte sicher eingehalten. Daher sind durch das Vorhaben relevante Änderungen der von der geänderten BHKW-Anlage verursachten Immissionen in Bezug auf Luftschadstoffe (hier durch Verbrennungsabgase) oder Lärm im Umfeld der Schweinezuchtanlage nicht zu erwarten. Da keine Baumaßnahmen außerhalb des Technikgebäudes vorgenommen werden, ergeben sich zudem auch keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 61, Göschwitzer Str. 41, 07745 Jena zugänglich.

Diese Bekanntgabe wird auch auf der Homepage des TLUBN ([www.tlubn.thueringen.de](http://www.tlubn.thueringen.de)) unter „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Jena, den 24.02.2025

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
in Vertretung des Präsidenten

Andrea Manz